

Institutionelles Schutzkonzept für die selbstständige, private Stiftung Ruhegebet bürgerlichen Rechts

Das Ruhegebet als Gebetsweg basiert auf den Erfahrungen der frühchristlichen Mönchsväter. Er wurde erstmals von Johannes Cassian im 5. Jahrhundert aufgezeichnet und sowohl für die christliche Mystik als auch für das Gebet zugänglich gemacht. Gerade in der Ruhelosigkeit unserer Zeit bietet diese Gebetsweise – auf heutige Erfordernisse hin aktualisiert – einen bewährten Weg zu innerer Ruhe und tieferer Erfahrung des Glaubens.

Die 2013 als private selbstständige gegründete Stiftung Ruhegebet bürgerlichen Rechts hat sich zum Ziel gesetzt, das Ruhegebet zu fördern, indem sie Kurse zur Einübung anbietet, Aus- und Weiterbildungskurse für Begleitende im Ruhegebet offeriert und verschiedene weitere Angebote macht, um das Ruhegebet in seiner Verbreitung zu fördern.

Aufgrund unserer Risikoeinschätzung und dem Fundament des christlichen Menschenbildes eröffnen wir Menschen im Rahmen unserer Aufgaben einen Ort, an dem sie als Person mit all dem, was sie ausmacht, sicher und willkommen sind.

Die Prävention vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt sowie Machtmissbrauch ist dabei integraler Bestandteil unserer Arbeit. Es ist uns wichtig, ihnen so einen sicheren Lern- und Lebensraum zu bieten. Aus dieser Haltung heraus gestalten wir die Umsetzung unseres Institutionellen Schutzkonzeptes und des sich daraus ergebenden Verhaltens für uns als Stiftung Ruhegebet und aller Begleitenden, die in unserem Namen und Auftrag mit Interessierten am Ruhegebet und bereits Praktizierenden in Kontakt kommen. Alle von uns dazu ausgebildeten Begleitende, die eigenverantwortlich Menschen zum Einüben oder Vertiefen des Ruhegebets begleiten, tragen die Verantwortung dafür, dass die Anliegen unseres Schutzkonzeptes umgesetzt werden.

Nur wenn wir einen Raum eröffnen, an dem sich Menschen sicher fühlen können und an dem sie ihre Grenzen respektiert wissen, bieten wir ihnen Rahmenbedingungen, die sowohl auf menschlicher als auch auf geistlicher Ebene persönliche Reflexion und Entwicklung angemessen ermöglichen.

(Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.)

1. Persönliche Eignung für Begleitende zur Weitergabe des Ruhegebets

Folgende Voraussetzungen werden an alle Bewerber zur Ausbildung zum Begleitenden im Ruhegebet gestellt:

- Teilnahme an einem unserer angebotenen Einübungskurse in das Ruhegebet und einem Vertiefungskurs.
- Mehrjährige eigene Ruhegebetspraxis (2 x täglich) zur Sammlung eigener Gebetserfahrungen und deren Auswirkungen.
- Die Verwurzelung und aktive Mitgliedschaft in einer der christlichen Kirchen oder Glaubensgemeinschaften. Dies bedeutet inhaltlich, dass dem einzelnen Begleitenden bejahend bewusst ist, dass die Kirche – insofern Christus selbst – ihm im Glauben immer vorausgeht und er zuerst Diener Christi und insofern seiner Kirche und deren

tradierten Glaubens ist. Es geht nicht zuerst um ihn selbst und seinen subjektiven Glauben, sondern um die Verlebendigung und Weitergabe des Glaubens Christi.

- Jährliche Teilnahme an der Fortbildung für Begleitende im Ruhegebet.
- Die ehrenamtliche und zweckfreie Bereitschaft und Fähigkeit, das Ruhegebet an Menschen in Kursen (einzelne Personen oder in Kleingruppen) und in Vorträgen weiterzugeben.
- Die Bereitschaft und Selbstverpflichtung, die Lehre Johannes Cassians in ihrer ursprünglichen und eindeutig strukturierten Weise weiterzugeben, ohne jede Beimischung anderer Elemente.
- Bewerbung um einen Platz zur Teilnahme an der Ausbildung zum Begleitenden im Ruhegebet, gerichtet an den Vorstand der Stiftung Ruhegebet.
- Bewerbungsgespräch mit dem Vorstand der Stiftung Ruhegebet.
Themen im Bewerbungsgespräch sind: Motivation, Selbsterfahrung, Selbstreflexion, Selbstverständnis und Grenzen der Zuständigkeit als Begleitende im Ruhegebet.
- Verpflichtung zur Umsetzung der Schutzmaßnahmen laut Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz in der jeweils aktuellen Fassung.

2. Ausbildung zum Begleitenden im Ruhegebet

Die Ausbildung zum Begleitenden im Ruhegebet wird in unregelmäßigen Abständen, je nach Bedarf und Anzahl der in Frage kommenden Bewerber, vom Vorstand der Stiftung Ruhegebet durchgeführt.

Die Ausbildung beinhaltet die Grundkenntnisse der Weisungen und Tradition der Wüstenväter aus dem 3./4. Jh., insbesondere von Johannes Cassian (360-435), wie er sie in seinen Unterredungen mit den Vätern (Collationes patrum) im 9. und 10. Kapitel beschreibt.

Pfarrer Dr. Peter Dyckhoff hat die Weisungen Cassians in die heutige Sprache übertragen und in vielen Publikationen zum Ruhegebet und in seiner Dissertation den Menschen auf der Suche nach einer tieferen Gottesbeziehung und nach Hilfe in der christlichen Spiritualität zugänglich gemacht.

Die Ausbildungsdauer beträgt 6-7 Tage und endet mit der Bestätigung der Teilnahme und der Befähigung, das Ruhegebet in seiner ursprünglichen Form (ehrenamtlich) in Vorträgen, Einzeleinübungen und in Kursen in Kleingruppen weiterzugeben.

Die Annahme des Institutionellen Schutzkonzeptes, das Unterzeichnen der Selbstauskunftserklärung und des Verhaltenskodex, die Vorlage eines aktuellen erweiterten Führungszeugnisses und die Teilnahmebestätigung an einer kirchlich zertifizierten Präventionsschulung sind Voraussetzungen zur Teilnahme an der Ausbildung.

Die Ausbildung zum Begleitenden im Ruhegebet beinhaltet:

- Gestaltung von Vorträgen als Hinführung zum Ruhegebet
- Gestaltung der individuellen Einübung in das Ruhegebet im Einzelgespräch
- Vermittlung der rechten Praxis im Ruhegebet
- Begleitung im Umgang mit den Gedanken im Ruhegebet
- Johannes Cassian – Leben, Werk und Wirkungsgeschichte
- Vermittlung des Ziels des Ruhegebetes
- Hinweise und Sensibilisierung auf Präventionsmaßnahmen im Kontext Ruhegebet

Die organisatorische Planung und Durchführung der Weitergabe des Ruhegebetes in Kursen durch die Begleitenden findet nach Abschluss der Ausbildung in deren Selbstständigkeit, Eigenverantwortung und Fürsorge statt. Die Begleitenden haften persönlich und in vollem

Umfang für grob fahrlässige oder vorsätzlich verursachte Schäden, die sie im Zusammenhang mit der Weitergabe des Ruhegebietes anderen zufügen. Es gelten die Datenschutzrichtlinien (DSGVO) in der aktuell gültigen Fassung.

Die Stiftung Ruhegebiet empfiehlt den Begleitenden zur Absicherung etwaiger Risiken den Abschluss einer privaten Haftpflicht- bzw. Unfallversicherung. Eine Erstattung der hierfür zu leistenden Versicherungsprämien durch die Stiftung Ruhegebiet erfolgt nicht.

Etwaige Einnahmen, die die Begleitenden im Rahmen der Weitergabe des Ruhegebietes erhalten, sind von ihnen selbstständig der für sie zuständigen Finanzbehörde und dem Sozialversicherungsträger zu melden.

Die Stiftung Ruhegebiet wird in der Erfüllung des Stiftungszwecks - Weitergabe des Ruhegebietes - von den Begleitenden im Ruhegebiet aktiv unterstützt (gemäß § 57 Abs.1 AO). Umgekehrt unterstützt die Stiftung Ruhegebiet die Begleitenden in ihrem wertvollen Dienst und bietet ihnen administrative Hilfen zur Organisation und Veröffentlichung ihrer Kurstermine, Ruhegebietstreffen und Vortragstermine in der ihr eigenen Internetseite an: <https://ruhegebiet.de>

3. Erweitertes Führungszeugnis und Selbstauskunftserklärung

- Der Vorstand der Stiftung Ruhegebiet übergibt den Antrag auf das erweiterte Führungszeugnis und der Selbstauskunftserklärung den Begleitern im Ruhegebiet.
- Das erweiterte Führungszeugnis wird eingesehen, die Vorlage vermerkt und das Zeugnis anschließend zurückgegeben. Die Selbstauskunftserklärung muss unterschrieben werden und wird unter Berücksichtigung der aktuellen Datenschutzverordnung in der Verwaltung der Stiftung Ruhegebiet digital hinterlegt. Sollte der Inhalt des Führungszeugnisses der Mitarbeit in der Begleitung im Ruhegebiet widersprechen, darf der Begleitende diese Tätigkeit nicht ausüben.
- Die Stiftung Ruhegebiet veranlasst die Wiedervorlage des erweiterten Führungszeugnisses alle fünf Jahre.

4. Präventionsschulungen

Die für die Weitergabe des Ruhegebietes zuständigen Begleitenden nehmen an Präventionsschulungen gemäß der gültigen Rahmenordnung (3.6) der Deutschen Bischofskonferenz teil. Die Nachweise werden in der Verwaltung der Stiftung Ruhegebiet dauerhaft digital hinterlegt. Der Schulungsumfang beträgt acht Unterrichtseinheiten à 45 Minuten. Alle fünf Jahre ist an einer Vertiefungsschulung teilzunehmen.

Die Schulungen vermitteln Grundkenntnisse und weiterführende Kompetenzen zu Fragen von:

- angemessener Nähe und Distanz
- Kommunikations- und Konfliktfähigkeit
- eigener emotionaler und sozialer Kompetenz
- Psychodynamiken Betroffener
- Strategien von Täter/-innen
- (digitalen) Medien als Schutz- und Gefahrenraum
- Dynamiken bei asymmetrischen Machtbeziehungen
- Missbrauch geistlicher Autorität
- Maßnahmen zur Stärkung der zu Begleitenden
- hilfreichen Kontakten für Betroffene, ihr Umfeld und die betroffenen Institutionen.
Was ist zu tun, wenn?

5. Beschwerdewege

Die ernannte Präventionsfachkraft Frau Julia Kohler (in Ausbildung) unterstützt ehrenamtlich die Umsetzung aller Schutzmaßnahmen. Sie ist auch die erste Ansprechperson bei Beschwerden, Grenzverletzungen, bei Verdacht oder konkreten Vorfällen.

Frau Kohler verfügt über folgende Qualifizierungen: Theologin, Supervisorin und geistliche Begleiterin.

Präventionsfachkraft:

Frau Julia Kohler

Theologin, Supervision, Geistliche Begleiterin

E-Mail: ruhegebet.kohler@gmx.net

Interne Ansprechpartner bei Verdachtsfällen:

Diakon Patrick Oetterer

Fachbereichsleiter Geistliches Leben und Exerzitenhaus

Vermittlung Geistliche Begleitung

Erzbistum Köln, Generalvikariat

E-Mail: Patrick.Oetterer@Erzbistum-Koeln.de

Externe Ansprechpartner bei Verdachtsfällen:

Frau Petra Tschunitsch

Referentin und Stellvertretende Präventionsbeauftragte

Stabsstelle Prävention

Erzbistum Köln, Generalvikariat

E-Mail: Petra.Tschunitsch@Erzbistum-Koeln.de

Die Handlungsleitfäden der Stiftung Ruhegebet sind:

- bei Grenzüberschreitung, Verdacht/Vermutung, konkretem Vorfall erfolgt die Meldung an die Präventionsfachkraft. Diese leitet die Angelegenheit an die externe Ansprechperson und den Vorstand zur weiteren Einschätzung und Veranlassung weiter. Die Handlungsleitfäden, Ansprechpersonen, Beschwerdewege und Kontaktadressen sind auf unseren Internetseiten veröffentlicht.

6. Qualitätsmanagement

Die Stiftung Ruhegebet hat Frau Julia Kohler (Präventionsfachkraft) für alle uns betreffenden Bereiche ernannt. In dieser Funktion hält sie das Thema in seiner Relevanz für die verschiedenen Bereiche im Blick und sorgt für die Fortschreibung und Umsetzung der notwendigen Maßnahmen zur Prävention.

Im Rahmen des Qualitätsmanagements institutionalisieren wir die Beschäftigung mit diesem Schutzkonzept und beachten dieses als permanentes Thema in unseren Arbeitsbereichen. Das bedeutet, dass wir diesen Themenkomplex an den verschiedenen Stellen immer wieder auf die Tagesordnung setzen. Somit bleiben wir hierzu im Gespräch und ermöglichen die persönliche Reflexion von uns als Gemeinschaft der Begleitenden im Ruhegebet und die Weiterentwicklung unserer Institution.

Zur Reflexion über unser Schutzkonzept und die sich daraus für die Begleitenden im Ruhegebet ergebenden Fragen nehmen wir uns besonders Zeit:

- in den jeweiligen Reflexionen des konkreten Kursgeschehens unter den Begleitenden im Ruhegebet oder mit dem Vorstand der Stiftung.
- bei den Besprechungen der kollegialen Beratungen (auch online).

Das Institutionelle Schutzkonzept wird spätestens nach fünf Jahren evaluiert.
Darüber hinaus steht bei (persönlichen und organisatorischen) Fragen und Anliegen, die sich für die Begleitenden aus dem Bereich „Grenzen/ Schutzkonzept“ ergeben, der Vorstand der Stiftung Ruhegebet zur Beratung zur Verfügung.

7. Aus- und Fortbildung

Wir schulen unsere Begleitenden gemäß den Anforderungen der aktuell gültigen Ordnung zur Prävention entsprechend der Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz gegen sexualisierte Gewalt an Minderjährigen und schutz- oder hilfsbedürftigen Erwachsenen.

8. Maßnahmen zur Stärkung

Persönlichkeitsunterstützende und reflektierende Maßnahmen für Begleitende werden in den Jahrestreffen thematisiert und empfohlen. Wir empfehlen die Inanspruchnahme externer Beratungsformate.


9. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Konzeptes unwirksam oder undurchführbar sein oder unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung möglichst nahekommt, die mit der unwirksamen beziehungsweise undurchführbaren Bestimmung verfolgt wurde.

10. Inkrafttreten

Das vorstehende institutionelle Schutzkonzept tritt zum 01.12.2023 in Kraft und ist in regelmäßigen Abständen, spätestens alle fünf Jahre, auf die Notwendigkeit von Anpassungen zu überprüfen.

Senden, den 01. Dezember 2023

i.V. 

.....
Stellv. Vorsitzende/r der Stiftung Ruhegebet